

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 05. Juni 2003

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein
in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H S. 58),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H S. 66),
wird nach Beschluss des Kreistages vom 14.12.2006
und mit Genehmigung des Innenministeriums
des Landes Schleswig-Holstein vom 22.01.2007
folgende III. Nachtragssatzung

zur

Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 05. Juni 2003
(Amtliches Kreisblatt Nr. 24/2003, S. 66ff), geändert durch
die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.11.2004 (Amtliches Kreisblatt Nr. 50/2004, S. 106)
und die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.08.2005 (Amtliches Kreisblatt Nr. 35/2005, S. 68)
erlassen:

Artikel I

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet sowie einen entsprechenden Hinweis in den folgenden Tageszeitungen unter Angabe der Internetadresse:

- a) Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)
- b) Bergedorfer Zeitung (Lauenburgische Landeszeitung)

Die Bereitstellung im Internet erfolgt durch Veröffentlichung sämtlicher Bekanntmachungen und Verkündungen auf den Internetseiten des Kreises unter der Internet-Adresse www.kreis-rz.de auf der zentralen Internet-Seite für Bekanntmachungen des Kreises Herzogtum Lauenburg.

- (2) Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet des Kreises verfügbar ist, sofern der nach Absatz 1 erforderliche Hinweis zuvor innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen in den Tageszeitungen erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt. Andere gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel II

Die III. Nachtragssatzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ratzeburg, den 29.01.2007

gez.
Gerd Krämer
Landrat

DS